

Startseite > Osnabrück

[Tiktok-Video möglicher Auslöser](#)

Mordversuch in der Osnabrücker Johannisstraße: Angeklagter wohl voll schuldig

Von Hendrik Steinkuhl | 10.06.2022, 14:09 Uhr



(Symbolfoto) FOTO: JÖRN MARTENS

Im Prozess gegen einen 30-jährigen Afghanen, der in der Johannisstraße in Osnabrück auf einen 28-jährigen Pakistaner eingestochen haben soll, hat der psychiatrische Sachverständige sein Gutachten vorgestellt.

Die Aufgabe für Alexander Leeb war schwer: Weder zeigte

sich der Angeklagte dazu bereit, mit dem Osnabrücker Psychiater zu sprechen, noch will sich [der 30-Jährige in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Osnabrück zur Sache äußern](#). „Es ist eine dünne Aktenlage, da er sich auch der Polizei gegenüber nicht ausführlich geäußert hat“, sagte Leeb nun im Prozess.

Angeklagter griff Opfer bereits vor mutmaßlichem Mordversuch an

Fest steht, dass der Angeklagte das spätere Opfer bereits ein halbes Jahr vor dem mutmaßlichen Mordversuch körperlich angegriffen hat. Im Mai des vergangenen Jahres schlug der 30-jährige Afghane dem 28-jährigen Pakistaner im Osnabrücker Schlosspark eine Flasche auf den Kopf. Diese Tat, die vor der 6. Großen Strafkammer mitverhandelt wird, räumte die Verteidigerin des Angeklagten für ihren Mandanten vollumfänglich ein.

Am 23. Dezember 2021 [soll der 30-Jährige dann gegen 11.30 Uhr mitten in der belebten Johannisstraße versucht haben, den 28-Jährigen zu ermorden](#). Laut Anklage fügte er ihm mit einem großen Messer mehrere Stiche zu, von denen einige die Lunge verletzten und ein weiterer bis in die Augenhöhle drang. Nach den Attacken verfolgte der 30-Jährige sein Opfer dann offenbar auch noch rennend durch die Johannisstraße.

Gutachter: keine Anhaltspunkte für eine Wahnstörung

Laut Psychiater Leeb war der Afghane bereits in der Vergangenheit einige Male angeklagt, vor allem wegen

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wobei er aber „überwiegend freigesprochen“ worden sei. Bei Vernehmungen in den Jahren 2018 und 2019 hätten sich keine psychopathologischen Besonderheiten gezeigt. Auch Hinweise auf eine Drogenabhängigkeit lägen nicht vor.

In einem Überwachungsvideo, das die Tat zeigt – wenngleich am Bildrand und in mäßiger Auflösung –, könne man erkennen, dass der Angeklagte nicht randaliert, sondern zielgerichtet gehandelt habe. Er habe offenbar auch keine Selbstgespräche geführt und sich nach Aussage eines Zeugen nach der Tat ganz ruhig wieder vom Ort des Geschehens entfernt. „Damit gibt es keine Anhaltspunkte für einen floriden Wahn“, erklärte Alexander Leeb.

Stach der Angeklagte wegen eines Tiktok-Videos zu?

Interessant wurde es, als der Psychiater berichtete, was der Angeklagte in der polizeilichen Vernehmung nach [seinem Flaschen-Angriff im Schlosspark](#) gesagt hatte. Der Geschädigte – der selbst vor Gericht angab, den 30-Jährigen in der Flüchtlingsunterkunft in Hesepe kennengelernt zu haben –, sei sein größter Feind und habe ihm schon in Afghanistan Probleme bereitet. Kannten sich die beiden Männer also schon, bevor sie in Deutschland zusammentrafen? Diese Frage wird möglicherweise nie geklärt werden, weil sich der Angeklagte schweigend verteidigen will.

Laut Gutachter Alexander Leeb hatte der 30-Jährige gegenüber der Polizei außerdem gesagt, sein Opfer habe ihn mit Videos auf der Internet-Plattform Tiktok lächerlich

gemacht. Erstaunlich: Als der 28-jährige Geschädigte in der ersten Sitzung als Zeuge befragt wurde, hatten Gericht und Gutachter ihn bei ihren Fragen nach einem möglichen Motiv nicht auf die angeblichen Online-Videos angesprochen.

Tat könnte auch politisch motiviert sein

Der Sachverständige berichtete abschließend, der Angeklagte habe sein Opfer gegenüber der Polizei als „ausländischen Spion“ bezeichnet. Solche Zuschreibungen höre man in diesem Kulturkreis immer wieder, sagte der Psychiater. „Das muss kein bizarrer Wahn sein.“

Offenbar stammt der Geschädigte aus einer pakistanischen Region, die von Afghanistan beansprucht wird; die Tat könnte damit auch politisch motiviert sein. Eine Wahnstörung als mögliche Erklärung der Tat kann der Experte nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen jedenfalls nicht erkennen. Seiner Einschätzung nach war der Angeklagte zur Tatzeit in seiner Steuerungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Im Falle einer Verurteilung könnte er also als voll schuldig eingestuft werden.